

**4100/AB**  
**vom 28.10.2019 zu 4204/J (XXVI. GP)**  
**Bundesministerium**  
 Verkehr, Innovation  
 und Technologie

bmvit.gv.at

**Mag. Andreas Reichhardt**  
 Bundesminister

An den  
 Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

andreas.reichhardt@bmvit.gv.at  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: BMVIT-12.000/0008-I/PR3/2019

28. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Leichtfried, Genossinnen und Genossen haben am 17. Oktober 2019 unter der **Nr. 4204/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ausfall der Notrufdienste gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *In welcher Form wird durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kontrolliert, dass die Herstellung der Verbindung zu allen Notrufnummern im Sinne des TKG gewährleistet ist?*

Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage im TKG zur Kontrolle von Notrufnummern kann das BMVIT die angesprochene und verlangte Kontrolle nicht ausführen. Die nicht erfolgte Herstellung einer Verbindung zu Notrufnummern ist gemäß § 109 Abs 3 Z 4 TKG 2003 jedoch mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 37.000 Euro bedroht. Diese Bestimmung wird von den Fernmeldebehörden als nachgeordnete Behörden des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) vollzogen.

Zu den Fragen 2 und 4 bis 9:

- *Welche tatsächlichen Kontrollen werden diesbezüglich durch die Fernmeldebehörden bei den Betreibern eines öffentlichen Telefonnetzes oder eines Kommunikationsdienstes durchgeführt?*
- *Welche Maßnahmen wurden unmittelbar durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. dessen Dienststellen nach Bekanntwerden des Ausfalls des Telefonnetzes getroffen?*
- *Ist seitens des Ressorts generell eine Notfallplanung für einen entsprechenden Ausfall der Telefonnetzinfrastruktur vorhanden und wenn ja, welche Schritte sieht diese Notfallplanung vor?*

- *Wurden im konkreten Fall die Notrufträger durch das Verkehrsministerium bzw. dessen Dienststellen informiert und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?*
- *Wurde im konkreten Fall das Bundesministerium für Inneres informiert und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?*
- *Wird durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. dessen Dienststellen das grundsätzliche Funktionieren des Telefonnetzes sowie von Backupsystemen geprüft und wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen finden diese Prüfungen statt?*
- *Welchen Umfang haben die unter Frage 8. angefragten Prüfungen?*

Über die im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens auf Grund einer Anzeige oder einer amtswegigen Wahrnehmung durchzuführende Untersuchung des Sachverhalts hinaus verfügt das BMVIT über keine gesetzlich übertragene Vollziehungsaufgabe auf diesem Gebiet.

Das BMVIT bereitet jedoch derzeit eine umfassende Neuregelung des Telekommunikationsrechts vor. Dabei werden diese Erfahrungen aus diesem Vorfall genutzt und Vorkehrungen überlegt, um solche Ausfälle künftig möglichst zu verhindern oder ihre Folgen zumindest abzufedern.

#### Zu den Fragen 3 und 10:

- *Wann wurde das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie oder eine Dienststelle des Ressorts vom Netzausfall am 14. Oktober 2019 informiert?*
- *Wurden dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie weitere Vorkommnisse bzw. dessen Dienststellen weitere Vorkommnisse hinsichtlich des Versagens der Telefoninfrastruktur gemeldet und wenn ja, welche Vorfälle umfassten diese Meldungen?*

Es bestehen keine einschlägigen Vollziehungsaufgaben auf diesem Gebiet für das BMVIT. Gemäß § 16a Abs 5 TKG 2003 haben die Betreiber Sicherheitsverletzungen oder einen Verlust der Integrität der Regulierungsbehörde und nicht dem BMVIT zu melden.

#### Zu Frage 11:

- *Welche Maßnahmen sind notwendig, um einen weiteren Ausfall der Notrufnummern effektiv zu verhindern?*

Das BMVIT nimmt diesen Fall zum Anlass, um unabhängig von den aktuellen gesetzlichen Regelungen, juristische und organisatorische Maßnahmen zu identifizieren, um in der nächsten Legislaturperiode das Telekommunikationsrecht nach Möglichkeit adäquat anzupassen.

**Zu Frage 12:**

- *Welche Möglichkeiten der Einflussnahme auf die technische Ausstattung des Festnetzbetreibers hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie dessen Dienststellen seit der (Teil-) Privatisierung der Telekom Austria (bzw. A1)?*

Im Hinblick darauf, dass das BMVIT nicht Eigentümervertreter für A1 ist, hat es im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung keinerlei Einflussmöglichkeit auf die Geschäftsgebarung und unternehmerische Entscheidungen.

Mag. Andreas Reichhardt

